Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Januar 2023

Mit dem zweiten Schweizer Beitrag beteiligt sich die Schweiz am Abbau von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU. Dies dient der Stabilität des gesamten Kontinents. Der Beitrag stärkt die bilateralen Beziehungen mit den Partnerländern und ist Teil der europapolitischen Agenda des Bundesrats mit Blick auf die Fortführung des bilateralen Wegs. Am 30. Juni 2022 haben die Schweiz und die EU das rechtlich nicht verbindliche Memorandum of Understanding (MoU) zum zweiten Schweizer Beitrag unterzeichnet. Das MoU enthält die Eckwerte des Beitrags und bildet damit den Rahmen für den Abschluss der erforderlichen bilateralen Umsetzungsabkommen mit den Partnerländern.

Chronologie

Zweiter Schweizer Beitrag

- ab 09.2022 Unterzeichnung der bilateralen Umsetzungsabkommen mit den Partnerländern
- 30.06.2022 Unterzeichnung rechtlich nicht verbindliches Memorandum of Understanding (MoU) zum zweiten Schweizer Beitrag mit der EU
- 30.09.2021 Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags durch das Parlament (Streichung Nichtdiskriminierungs-Bedingung)
- 11.08.2021 Verabschiedung der Botschaft zur Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags durch den Bundesrat (Streichung Nichtdiskriminierungs-Bedingung)
- 03.12.2019 Genehmigung der Rahmenkredite Kohäsion und Migration durch das Parlament (mit Nichtdiskriminierungs-Bedingung)
- 28.09.2018 Verabschiedung der Botschaft über den zweiten Schweizer Beitrag durch den Bundesrat

Erster Schweizer Beitrag (Erweiterungsbeitrag)

- bis 2024 Projektumsetzung in Kroatien
- 07.12.2019 Abschluss der Projektumsetzung in Bulgarien und Rumänien
- 31.12.2017 Abschluss der Projektumsetzung EU-10
- 30.06.2015 Unterzeichnung des bilateralen Umsetzungsabkommens mit Kroatien
- 11.12.2014 Genehmigung des Rahmenkredits für Kroatien durch das Parlament (45 Mio. CHF)
- 01.07.2013 EU-Beitritt Kroatien
- 07.09.2010 Unterzeichnung der bilateralen Umsetzungsabkommen mit Bulgarien und Rumänien
- 07.12.2009 Genehmigung des Rahmenkredits für Bulgarien und Rumänien durch das Parlament (257 Mio. CHF)
- 20.12.2007 Unterzeichnung der bilateralen Umsetzungsabkommen mit den EU-10
- 01.01.2007 EU-Beitritt Rumänien und Bulgarien
- 14.06.2007 Genehmigung des Rahmenkredits für die EU-10 durch das Parlament (1 Mrd. CHF)
- 27.02.2006 Unterzeichnung rechtlich nicht verbindliches Memorandum of Understanding (MoU) mit der EU über den Erweiterungsbeitrag an die EU-10
- 01.05.2004 EU-Beitritt der EU-10 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern)

Stand der Dinge

Am 3. Dezember 2019 hat das Parlament einen zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedsstaaten - in Form zweier Rahmenkredite Kohäsion und Migration - bewilligt. Mit diesem Beitrag will die Schweiz bis 2029 zur Verringerung wirtschaftlicher

und sozialer Ungleichheiten sowie zur besseren Bewältigung der Migrationsbewegungen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten beitragen. Aufgrund einer vom Parlament eingefügten Nichtdiskriminierungs-Bedingung war die Umsetzung des Beitrags anschliessend aber blockiert.

Im Kontext seines Entscheids zur Beendigung der Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen mit der EU hat der Bundesrat am 26. Mai 2021 festgehalten, dass er sich für eine rasche Freigabe des zweiten Beitrags einsetzen werde und die Finalisierung eines rechtlich nicht verbindlichen Memorandum of Understanding zum zweiten Schweizer Beitrag mit der EU anstrebe.

Am 11. August 2021 hat der Bundesrat die Botschaft zur Anpassung der Bundesbeschlüsse über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten verabschiedet. Gestützt darauf hat das Parlament am 30. September 2021 die Nichtdiskriminierungs-Bedingung aufgehoben und den Beitrag freigegeben. Am 30. Juni 2022 hat die Schweiz ein rechtlich nicht verbindliches Memorandum of Understanding (MoU) zum zweiten Schweizer Beitrag mit der EU unterschrieben. Darin werden die wichtigsten Eckwerte wie die Höhe des Beitrags, die Aufteilung auf die Partnerländer, die thematischen Prioritäten und die Prinzipien für die Zusammenarbeit festgehalten. Das MoU bildet den Rahmen für die bilateralen Umsetzungsabkommen mit den Partnerländern.

Der zweite Schweizer Beitrag

Wie der Erweiterungsbeitrag beläuft sich auch der zweite Schweizer Beitrag auf insgesamt 1,302 Mrd. CHF über zehn Jahre, d. h. durchschnittlich 130 Mio. CHF pro Jahr. Die Mittel fliessen nicht direkt ins Budget der Partnerländer oder der EU und die Umsetzung erfolgt bilateral in ausgewählten Projekten und Programmen zwischen der Schweiz und dem jeweiligen Partnerland. Das Engagement der Schweiz ist nicht Teil der EU-Kohäsionspolitik, aber bei der Verpflichtung wird darauf geachtet, dass Schweizer Mittel komplementär zu den EU-Kohäsionsmitteln eingesetzt werden.

- 1,102 Mrd. CHF sind zugunsten der 13 EU-Mitgliedstaaten vorgesehen, die der EU seit 2004 beigetreten sind, namentlich Bulgarien, Estland, Kroatien, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-13). Dieser Betrag ist zur Stärkung der Kohäsion (unter anderem mit dem Schwerpunkt Berufsbildung) vorgesehen. Entsprechend den Prioritäten der Partnerländer und der Schweiz werden die Mittel auch in weiteren Bereichen wie Forschung und Innovation, Sozial- und Gesundheitssysteme, öffentliche Sicherheit, Bürgerengagement und Transparenz, Umweltund Klimaschutz sowie KMU-Finanzierung eingesetzt.
- 200 Mio. CHF sind zugunsten von EU-Mitgliedstaaten vorgesehen, die von Migrationsbewegungen besonders stark betroffen sind. Damit können auch EU-Mitgliedstaaten ausserhalb der EU-13 berücksichtigt werden. Mit diesem Beitrag unterstützt die Schweiz Massnahmen zur besseren Bewältigung der Migrationsbewegungen.

Gesetzliche Grundlage für den Beitrag der Schweiz im Bereich der Kohäsion ist das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1). Rechtsgrundlage für den Rahmenkredit Migration ist das Asylgesetz (SR 142.31).

Der erste Schweizer Beitrag (Erweiterungsbeitrag)

Seit 2007 beteiligt sich die Schweiz mit dem Erweiterungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 1,302 Mrd. CHF an zahlreichen Projekten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU. Partnerländer des Schweizer Erweiterungsbeitrags sind die EU-13.

Ende 2017 wurden die Projekte des Erweiterungsbeitrags in denjenigen Staaten, die der EU im 2004 beigetreten sind (EU-10), nach der zehnjährigen Planungs- und Umsetzungsphase erfolgreich abgeschlossen. Wie eine 2016 veröffentlichte unabhängige Evaluation bestätigte, wurden die Ziele bei der grossen Mehrheit der Projekte erreicht oder gar übertroffen. Die Projekte leisteten demnach einen positiven Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Partnerländern und wirken langfristig. In Bulgarien und Rumänien endete die Umsetzungsphase im Dezember 2019. Der Erweiterungsbeitrag in Kroatien läuft noch bis Ende 2024.

Bedeutung

Der Schweizer Beitrag ist eine Investition in Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und entspricht somit den Schweizer Interessen. Mit einem zweiten Schweizer Beitrag stärkt und vertieft die Schweiz ihre bilateralen Beziehungen mit den Partnerländern und der gesamten EU. Zudem kann die Schweiz mit den thematischen Schwerpunkten Berufsbildung und Migration zur Bewältigung aktueller Herausforderungen in Europa beitragen, die auch die Schweiz betreffen.

Mit der raschen Umsetzung des zweiten Schweizer Beitrags unterstreicht die Schweiz, dass sie eine zuverlässige Partnerin der EU und ihrer Mitgliedstaaten bleibt.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/beitrag

Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen zum Erweiterungsbeitrag und dessen Umsetzung sind unter www.erweiterungsbeitrag.admin.ch

Information zu europapolitischen Fragen: Abteilung Europa AE Tel. +41 58 462 22 22, sts.europa@eda.admin.ch www.eda.admin.ch/europa